

OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG

Sprachenzentrum



Prüfungsordnung für das Fach

Schwedisch

Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 16. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 436) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Gegenstand der Prüfung	3
§ 2 Prüfungskommission	3
§ 3 Zulassung zur Prüfung	3
§ 4 Umfang und Form der Prüfung	3
§ 5 Bewertung der Prüfungsleistung und Ergebnis	5
§ 6 Protokoll	6
§ 7 Wiederholung der Prüfung	6
§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 9 Zeugnis, Bescheinigung, Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen	7
§ 10 Einsicht in die Prüfungsakten	8
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	8
§ 12 Inkrafttreten	9
Anlage	
Durchführungsbestimmungen	6

§ 1 Gegenstand der Prüfung

Auf der Grundlage des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) wird für Studierende an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg eine Ausbildung in den Niveaustufen A 1, A 2 und B 1 angeboten. Die Ausbildungsziele und -inhalte der einzelnen Stufen sind im GER erläutert. Die genannten Sprachniveaustufen haben jeweils eigenständige, jedoch aufeinander aufbauende Ausbildungsprofile, die sich an den Niveaubeschreibungen des GER orientieren.

§ 2 Prüfungskommission

Für jede zu prüfende Sprachstufe wird eine Prüfungskommission gebildet. Die Prüfungskommission hat drei Mitglieder:

- das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission,
- die Prüferin oder den Prüfer,
- die Beisitzerin oder den Beisitzer.

Die Prüfungskommission ist für die Planung, Organisation und Durchführung der Prüfungen zuständig.

§ 3 Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung wird zugelassen, wer die entsprechende Sprachniveaustufe absolviert hat, einen Lehrveranstaltungsbesuch von mindestens 75 % nachweisen kann oder Kenntnisse auf dem erforderlichen Sprachniveau besitzt, die in einem Test nachgewiesen wurden.

§ 4 Umfang und Form der Prüfung

(1) Die Prüfung im Fach Schwedisch in den jeweiligen Sprachniveaustufen besteht aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsteilen.

- Schriftliche Prüfungsteile sind:
 - Schreiben,
 - Leseverstehen,
 - Grammatische Strukturen.

- Mündliche Prüfungsteile sind:
 - Hörverstehen,
 - Sprechen.

Die näheren Bestimmungen zu den einzelnen Prüfungsteilen sind in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

(2) Die mündlichen Prüfungsteile werden durch den Prüfer bzw. die Prüferin und einem Beisitzer oder einer Beisitzerin abgenommen.

(3) Die mündliche Prüfung kann erlassen werden, wenn die Durchschnittsnote aller schriftlichen Prüfungsteile mindestens mit gut bewertet wurden und der Prüfling im Kurs nachgewiesen hat, dass er über gute bis sehr gute Fähigkeiten im Hören und Sprechen verfügt.

(4) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit nicht in der Lage sind die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einzuräumen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen zu können.

(5) Behinderten Studierenden kann Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder durch die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden.

Behindert ist, wer wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgt.

Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(6) Die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenem Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

§ 5

Bewertung der Prüfungsleistung und Ergebnis

(1) Für die Bewertung sind folgenden Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Vermindern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierenden Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Sprachprüfung in der jeweiligen Sprachniveaustufe ist bestanden, wenn alle schriftlichen und mündlichen Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen. Bei der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die im Zeugnis auszuweisende Fachnote lautet bei einem Mittelwert

bis 1,5	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	=	gut,
über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend.

(4) Die schriftlichen Prüfungsergebnisse sollen spätestens drei Wochen nach erfolgter Prüfung vorliegen.

§ 6 Protokoll

Zum Nachweis des Prüfungsverlaufs wird durch den Beisitzer bzw. die Beisitzerin ein Protokoll geführt, das neben den persönlichen Daten des Prüflings, die Namen des Prüfers bzw. der Prüferin und des Beisitzers bzw. der Beisitzerin, die Themen der Prüfung, die Noten für die einzelnen Prüfungsteile und die Gesamtnote ausweist. Das Protokoll wird vom Prüfer bzw. der Prüferin und dem Beisitzer bzw. der Beisitzerin unterschrieben.

§ 7 Wiederholung der Prüfung

(1) Werden die in § 4 Absatz 1 und 2 genannten Prüfungsteile nicht bestanden, hat der Prüfling die Möglichkeit, diese einmal zu wiederholen. Als Note gilt dann die tatsächlich erbrachte Leistung. Eine Wiederholung ist frühestens nach 6 Wochen, spätestens nach einem Jahr möglich. Ohne erfolgreiches Ablegen aller Prüfungsteile ist die Teilnahme an der Prüfung einer höheren Sprachniveaustufe nicht zulässig.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann auf schriftlichen Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin genehmigt werden. Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Sprachenzentrums. Als Note gilt die tatsächlich erbrachte Leistung.

(3) Bereits bestandene Prüfungsteile behalten ihre Gültigkeit und werden angerechnet. Die Wiederholung bestandener Prüfungsteile ist nicht möglich.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss des Sprachenzentrums. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wurde. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen dem jeweiligen Sprachkurs der Otto-von-Guericke-Universität im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland werden angerechnet soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Regelungen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).

§ 9

Zeugnis, Bescheinigung, Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

(1) Über eine bestandene Prüfung im Rahmen der Sprachniveaustufen wird ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält neben den persönlichen Daten des Prüflings Angaben über die geprüfte Sprache, die Sprachniveaustufe, die Noten für die einzelnen Prüfungssteile und die Gesamtnote.

2) Das Zeugnis wird von der Wissenschaftlichen Leiterin oder dem Wissenschaftlichen Leiter des Sprachenzentrums und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

(3) Über einen erfolgreich bestandenen Prüfungsteil oder die Teilnahme an einem Kurs ohne Abschluss durch eine Prüfung wird auf Wunsch eine Bescheinigung ausgestellt.

(4) Studierendenakten werden nicht geführt. Kursbelegungen und Prüfungsergebnisse sind auf Teilnehmerlisten und Prüfungsprotokollen zu dokumentieren.

(5) Maßgeblich für das Erstellen eines Zeugnisses oder einer Zweitschrift ist das Prüfungsprotokoll.

(6) Eine Kopie des Zeugnisses wird nicht erstellt. Das Prüfungsprotokoll verbleibt gemäß der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen im Sprachenzentrum bzw. Universitätsarchiv.

(7) Den Erhalt des Zeugnisses quittieren die Studierenden mit Datum und Unterschrift auf der Zeugnisausgabeliste, die den Namen der Lehrveranstaltung, das Semester, die Kursdauer sowie den Namen der Lehrkraft enthält.

(8) Bei Zeugnisverlust kann auf Antrag an den Prüfungsausschussvorsitzenden bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende eine Zweitschrift erstellt werden. Dafür wird eine Verwaltungsgebühr entsprechend der geltenden Gebührenordnung der Otto-von-Guericke-Universität erhoben.

§ 10

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin auf Antrag innerhalb einer angemessenen Frist Einsicht in seine bzw. ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Gutachten der prüfenden Personen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission zu stellen. Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0), wenn der Prüfling einen Prüfungstermin, zu dem er sich gemeldet hat oder durch den Prüfungsausschuss bestellt wurde, ohne triftige Gründe versäumt, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Das gilt auch, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Prüfling ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifels-

fällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). Die Feststellung des Täuschungsversuchs wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtführenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der prüfenden oder aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach § 10 Absatz (3) von der Prüfungskommission überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Sprachenzentrums vom xx. xx. 2011 und der Genehmigung durch den Senat vom xx. xx. 2011.

Magdeburg, den xx. xx. 2011

Prof. Dr. K. E. Pollmann
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Durchführungsbestimmungen

1. Charakteristik der einzelnen Prüfungsteile

1.1 Zum Prüfungsteil Hörverstehen (siehe Durchführungsbestimmungen S. 9 f.)

- Die Hörtexte werden zweimal über Tonträger vorgetragen.
- Die Überprüfung erfolgt anhand detaillierter Aufgabenstellungen. Sie wird in schriftlicher Form durchgeführt.
- Bewertet wird mit Punkten entsprechend der Prozentregel (siehe 3.).

1.2 Zum Prüfungsteil Leseverstehen (siehe Durchführungsbestimmungen S. 9 f.)

- Die Prüfungstexte sollen möglichst authentisch sein.
- Die Überprüfung erfolgt anhand detaillierter Aufgabenstellungen. Sie wird in schriftlicher Form durchgeführt.
- Bewertet wird mit Punkten entsprechend der Prozentregel (siehe 3.)

1.3 Zum Prüfungsteil Schreiben (siehe Durchführungsbestimmungen S. 9 f.)

- Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf die Thematik des Kurses beziehen und dem Kandidaten die Möglichkeit geben, sein fremdsprachiges Können adäquat anzuwenden. Gegebenenfalls sind Wahlthemen vorzugeben.
- Bewertet werden Inhalt, sprachliche Korrektheit sowie die stilistische Bewältigung.
- Bewertet wird nach Punkten. Es sind 25 Punkte erreichbar, wobei 8 Punkte für den Inhalt, 9 Punkte für die sprachliche Korrektheit und 8 Punkte für die stilistische Bewältigung zu vergeben sind.

1.3.1 Bewertungsregeln für den Inhalt

- Die vorgegebene Thematik wird ausführlich und umfassend behandelt. 8 Punkte
- Die vorgegebene Thematik wird vollständig behandelt. 7 – 6 Punkte
- Die vorgegebene Thematik wird nur teilweise behandelt. 5 – 4 Punkte
- Die vorgegebene Thematik wird nur in Ansätzen behandelt. 3 – 2 Punkte

- Das Thema wurde verfehlt.

1 – 0 Punkte

1.3.2 Bewertungsregeln für sprachliche Korrektheit

- Alle Aussagen sind im Wesentlichen sprachlich korrekt; es treten keine schwerwiegenden Kompetenzfehler auf.

8 – 9 Punkte

- Alle Aussagen sind trotz einiger sprachlicher Fehler verständlich.

7 – 6 Punkte

- Die überwiegende Anzahl der Aussagen ist trotz mehrerer sprachlicher Verstöße noch verständlich.

5 – 4 Punkte

- Eine Reihe von Aussagen ist durch zahlreiche sprachliche Fehler in ihrer Verständlichkeit stark beeinträchtigt.

3 – 1 Punkte

- Die Mehrheit der Aussagen ist durch grobe sprachliche Verstöße unverständlich oder sinnentstellend.

0 Punkte

1.3.3 Bewertungsregeln für die stilistische Bewältigung

- Textaufbau und Gliederung

- textsortengerecht
- logisch, folgerichtig, intentionsadäquat

2 Punkte

- Wahrung der Stilschicht

1 Punkt

- Verwendung funktionalstilistischer Mittel

- Wahl treffender Wörter, Wendungen und Termini
- Gebrauch typischer syntaktischer Textstrukturen
- Komplexität der Sätze und Satzverknüpfungen

3 Punkte

- Variation bzw. Gewandtheit des Ausdrucks

2 Punkte

Die Bewertung erfolgt entsprechend der Prozentregel (siehe 3.). Wird die geforderte Wortzahl unterschritten bzw. das Thema verfehlt, gilt dieser Prüfungsteil als nicht bestanden.

1.4 Zum Prüfungsteil Grammatische Strukturen (siehe Durchführungsbest. S. 9 f.)

- Geprüft werden Kenntnisse bezüglich grammatischer Strukturen, wie sie in allgemeinsprachlichen und studienbezogenen Texten in großer Zahl auftreten.
- Die Überprüfung erfolgt anhand detaillierter Aufgabenstellungen, die textgebunden sein können.
- Der Kandidat soll maximal 10 Aufgabenstellungen bearbeiten.
- Die Bewertung erfolgt nach der Prozentregel (siehe 3.).

1.5 Zum Prüfungsteil Sprechen (siehe Durchführungsbestimmungen S. 9 f.)

- Die Thematik der mündlichen Prüfung orientiert sich an den Kursinhalten.
- Die Teilprüfung Sprechen enthält einen monologischen und dialogischen Teil.
- Die Überprüfung erfolgt als Einzel- oder Gruppenprüfung mit bis zu 3 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Bei Gruppenprüfungen erhöht sich die angegebene Prüfungsdauer entsprechend (siehe 2.).

1.5.1 Bewertungsregeln für inhaltlich angemessenes Agieren und Reagieren, initiatives Verhalten

- reagiert auf alle Anforderungen erschöpfend und unmittelbar
9 Punkte
- reagiert auf die Mehrheit der Anforderungen erschöpfend und unmittelbar
8 – 6 Punkte
- reagiert auf die Mehrheit der Anforderungen nur teilweise und zögernd
5 – 3 Punkte
- reagiert auf die Mehrzahl der Anforderungen nicht bzw. verzögert und unzulänglich
2 – 0 Punkte

1.5.2 Bewertungsregeln für sprachliche Korrektheit und Verständlichkeit

- kaum Verstöße
8 Punkte
- einzelne geringfügige Verstöße
7 – 6 Punkte
- mehrere geringfügige Verstöße
5 – 3 Punkte

- mehrere grobe oder zahlreiche geringfügige Verstöße

2 – 0 Punkte

1.5.3 Bewertungsregeln für sprachlichen Ausdruck, Kohärenz und Redefluss

- gute gesprächstypische Ausdrucksweise und fließende Rede

8 Punkte

- im Wesentlichen gute gesprächstypische Ausdrucksweise und fließende Rede

7 – 6 Punkte

- im Wesentlichen gute gesprächstypische, aber verlangsamte bzw. z. T. ungeschickte Ausdrucksweise, oder aber teilweise stockende Rede

5 – 3 Punkte

- ungeschickte Ausdrucksweise und stockende Rede

2 – 0 Punkte

Die Bewertung erfolgt entsprechend der Prozentregel (siehe 3.).

Die Benutzung von zweisprachigen Wörterbüchern ist bei allen Prüfungsteilen gestattet.

2. Prüfungsanforderungen für die einzelnen Sprachniveaustufen

2.1 A 2

- Hörverstehen
 - 2 verschiedene Texte
 - Textlänge: mindestens 1 000 Druckzeichen
 - Zeit: 20 Min.
- Schreiben
 - Formulieren eines Textes in schwedischer Sprache nach inhaltlichen Vorgaben
 - Textlänge: mindestens 80 Wörter
 - Zeit: 30 Min.
- Leseverstehen
 - 2 Textsorten
 - Textlänge: mindestens 1 400 DZ
 - Zeit: 40 Min.
- Grammatische Strukturen
 - max. 10 Aufgaben
 - Zeit: 30 Min.

- Sprechen
 - kurze zusammenhängende Äußerung zu einem Themenschwerpunkt
 - Führen eines einfachen Gesprächs zu Alltagsthemen
 - Zeit: 10 Min.

2.2 B 1

- Hörverstehen
 - 2 Textsorten
 - Textlänge: mindestens 1500 DZ
 - Zeit: 30 Min.

- Schreiben
 - Formulieren eines Textes in schwedischer Sprache nach inhaltlichen Vorgaben
 - Textlänge: mindestens 100 Wörter
 - Zeit: 30 Min.

- Leseverstehen
 - 2 Textsorten
 - Textlänge: mindestens 1500 DZ
 - Zeit: 45 Min.

- Grammatische Strukturen
 - max.10 Aufgaben
 - Zeit: 30 Min.

- Sprechen
 - Kurze zusammenhängende Äußerung zu einem Themenschwerpunkt
 - Führen eines Gesprächs zu Alltags- und studienbezogenen Themen
 - ggf. Lösen einer Aufgabe nach Vorgaben gemeinsam mit dem 2. Prüfungsteilnehmer
 - Zeit: 2x10 Min.
 - Vorbereitungszeit: 10 Min.

3. Bewertung

Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gelten folgende Bestimmungen:

Prozent	Note	Prädikat
100 – 97 %	1,0	} „sehr gut“
96 – 93 %	1,3	
92 – 89 %	1,7	} „gut“
88 – 85 %	2,0	
84 – 81 %	2,3	
80 – 77 %	2,7	} „befriedigend“
76 – 72 %	3,0	
71 – 67 %	3,3	
66 – 62 %	3,7	} „ausreichend“
61 – 57 %	4,0	
56 – 00 %		„nicht ausreichend“